

Richtlinien für die Vergabe von Postdoc-Stipendien **(Stand: 30.07.2019)**

I. Allgemeines

Zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses kann jährlich mindestens ein Postdoc-Stipendium verliehen werden. Die Hochschule möchte mit diesem Programm dazu beitragen, begabten Nachwuchswissenschaftlerinnen nach der Promotion eine erfolgreiche berufliche Laufbahn in Forschung und Lehre zu ermöglichen.

Das Förderangebot besteht aus zwei Förderlinien:

Förderlinie 1

Beantragung des Stipendiums als Brückenfinanzierung/ Drittmittelanschubfinanzierung in der Postdoc-Phase. Die Nachwuchswissenschaftlerin kann in ihrem Forschungsbereich auch Lehrverpflichtungen übernehmen (zwei Semesterwochenstunden).

Förderlinie 2

Beantragung des Stipendiums als Abschlussstipendium zur Fertigstellung der Habilitation.

Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt durch das Präsidium auf Empfehlung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

Die Dauer der Förderung beträgt grundsätzlich 18 Monate. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Förderleistung wird als Zuschuss gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderleistung.

Die Nachwuchswissenschaftlerin kann eine Verlängerung des maximalen Förderzeitraumes um bis zu 12 Monate in Anspruch nehmen, wenn sie zum Zeitpunkt des Stipendienantritts mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern in einem Haushalt lebt und mindestens ein Kind unter 12 Jahre alt ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während der Laufzeit des Stipendiums geboren wird.

Der Antrag auf Verlängerung sollte 6 Monate vor Ablauf des Förderzeitraumes gestellt worden sein.

Teilzeitstipendien können auf Antrag gewährt werden, um der Nachwuchswissenschaftlerin die Möglichkeit zu geben, sich neben ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit der Betreuung ihrer Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen aus Alters- und Krankheitsgründen zu widmen. Entsprechend der Reduzierung des Stipendiums verlängert sich die Stipendiendauer.

II. Berichtspflicht

Die Nachwuchswissenschaftlerin wird gebeten, nach Beendigung des Förderzeitraumes der Forschungskommission einen Ergebnisbericht über den aktuellen Stand des geförderten Forschungsprojektes/ der eingereichten Habilitation vorzulegen sowie die zukünftigen Perspektiven darzustellen.

III. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Nachwuchswissenschaftlerinnen, die eine Promotion abgeschlossen haben, die mindestens mit magna cum laude bewertet wurde. Das beabsichtigte Forschungsprojekt muss in Kooperation mit weiteren Wissenschaftler*innen an der Universität Paderborn durchgeführt werden (Förderlinie 1).

IV. Umfang der Förderung

Das Stipendium beträgt **2.400 Euro** monatlich (Höchstbetrag).

Die Stipendiatin erhält eine Kinderzulage in Höhe von pauschal 400 EUR/monatlich, wenn die Stipendiatin mindestens ein Kind unter 18 Jahren zu unterhalten hat. Dieser Betrag erhöht sich um jeweils 100 EUR/monatlich für jedes weitere Kind. Erhält der Ehe- oder Lebenspartner der Stipendiatin ein *Stipendium nach diesen Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung der gesetzlichen Ausbildungsförderung oder diesen Bestimmungen entspricht, kann der Familienzuschlag nur einmal gewährt werden (Mitteilungspflicht)*. Die Kinderzulage wird ab dem Monat gezahlt, in dem der Anspruch entsteht.

Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie den Landeserziehungsgeldgesetzen an die Stipendiatin sind von der Stipendiatin unaufgefordert mitzuteilen und werden auf das Stipendium angerechnet.

Die Förderleistung wird als Zuschuss gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Förderleistung.

Die Versteuerung des Stipendiums obliegt der Stipendiatin. Der Stipendiatin ist bekannt, dass der Stipendienggeber unter der Voraussetzung der Verordnung zur Mitteilung an die Finanzbehörden (zuletzt geändert 23.12.2003) verpflichtet ist.

Die Finanzierung des Stipendiums erfolgt aus Mitteln des Fonds für Maßnahmen zur Forschungsprojektförderung.

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis; es ist kein Entgelt im Sinne des Sozialgesetzbuches.

V. Erwerbstätigkeit

Eine Erwerbstätigkeit neben dem Postdoc-Stipendium ist nur dann zulässig, wenn diese außerhalb der Universität Paderborn ausgeübt wird. Nebentätigkeiten sind unaufgefordert anzuzeigen. Der Fortschritt des Forschungsvorhabens/ der Habilitation darf durch die Nebentätigkeit nicht negativ beeinflusst werden.

VI. Bewerbungsmodalitäten

Die Ausschreibung des Stipendiums erfolgt durch die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Paderborn und wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bewerbung ist bei der Geschäftsstelle der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, SG 2.2, in elektronischer Form (1-pdf Datei) einzureichen.

Die Darstellung des Forschungsvorhabens/ der Habilitation muss allgemein verständlich sein. Der Antrag kann sowohl in deutscher als auch englischer Sprache gestellt werden. Bei einer Antragstellung in englischer Sprache wird von der Nachwuchswissenschaftlerin erwartet, dass sie sich um den Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur besseren Integration bemüht. Der Antrag soll nicht mehr als 10 Seiten umfassen. Auf eine wiederholte Antragstellung ist hinzuweisen.

Bewerbungen, die den formalen Anforderungen nicht genügen, bleiben unberücksichtigt.

VII. Form der Antragstellung

Die Anträge müssen i. d. R. im September eines Jahres (bitte aktuelle Ausschreibungsfrist beachten) bei der Geschäftsstelle der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, SG 2.2, in elektronischer Form eingereicht werden.

Der Antrag ist wie folgt zu gliedern:

- 1) Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdeganges
- 2) Promotionsnachweis
- 3) Publikationsverzeichnis
- 4) Angaben über das Forschungsvorhaben/ die Habilitation (allgemeinverständliche Darstellung in längstens 15 Zeilen); Darstellung des Standes der Forschung; Aufgabenstellung und eigene Vorarbeiten für das beantragte Vorhaben; Zeitplan und Beschreibung des im Förderzeitraum angestrebten Forschungsziels (max. 10 Seiten)
- 5) Ggf. Angaben zur Übernahme von einzelnen Lehrveranstaltungen (Förderlinie I)
- 6) Ein Gutachten des*der betreuenden Hochschullehrer*in sowie ein Gutachten eines*einer auswärtigen Wissenschaftler*in aus dem engeren Fachgebiet des Forschungsvorhabens/ der Habilitation.
- 7) Sonderdrucke der wichtigsten publizierten Arbeiten (max. fünf) – falls vorhanden
- 8) Ein Exemplar der Dissertation sollte auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können.
- 9) Zusage der jeweiligen Fakultät zur Nutzung der Infrastruktur
- 10) Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung (von der Antragstellerin original unterzeichnet)

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Nachwuchswissenschaftlerin, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten und der Hochschulverwaltung der Universität Paderborn, SG 2.2., Mitteilung zu machen, wenn aus der unterstützten Forschungsarbeit eine Berufsperspektive oder ein Anschlussprojekt erwachsen ist. Darüber hinaus erklärt sich die Nachwuchswissenschaftlerin bereit, an Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen.

VIII. Widerruf des Bewilligungsbescheides

- 1.) Der Bewilligungsbescheid kann jederzeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Nachwuchswissenschaftlerin nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zweckes der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat.
- 2.) Unterbricht die Nachwuchswissenschaftlerin ihr wissenschaftliches Vorhaben, so unterrichtet sie die Universität Paderborn unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist dann mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unterbrechung an zu widerrufen.
- 3.) Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Nachwuchswissenschaftlerin
 - a) das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt hat;
 - b) die Berichtspflicht gemäß Ziffer II. nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.
- 4.) Wird die Förderung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, ist das Stipendium entsprechend dem Umfang des Widerrufs zurückzuerstatten.
- 5.) Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Widerrufsründe gemäß Ziffer 1. – 3. Der Widerrufsvorbehalt ist dem Bewilligungsbescheid beizufügen.
- 6.) Über den Widerruf entscheidet das Präsidium auf Empfehlung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Nachwuchswissenschaftlerin erhält zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.